

Er sagte:

„Das eigentliche Problem ist, ob nicht ein unzulässiges Sondergesetz entsteht, das gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes verstößt. Aber das läßt sich vermeiden. Einmal muß man abstrakt-generell alle Verbrechen erfassen. Noch wichtiger aber ist, daß ein solches Verlängerungsgesetz ein abstrakt-generelles Gesetzesmotiv zum Ausdruck bringen muß. Dieses Motiv ist die Tatsache, daß seinerzeit Verbrechen vom Staat aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen nicht verfolgt und bestraft wurden.“

Der Verfassungsrichter schließt daraus, ein Gesetz, „das diese Tatsache zum Anknüpfungspunkt macht, verstößt nicht gegen Art. 3 des Grundgesetzes, da es, wie das Bundesverfassungsgericht in der oben genannten Entscheidung (BVerfGE Bd. 1 S. 418 ff. — K. M.) im Anschluß in den Bundesgerichtshof sagt, „nur eine infolge nationalsozialistischer Willkürherrschaft eingetretene Ungleichheit wieder beseitigt“. Ich halte dies für zutreffend.“

Der Argumentation der Bundesregierung liegt die Behauptung zugrunde, daß die geplanten und unter Zuhilfenahme einer staatlich gelenkten Vernichtungsmaschinerie systematisch vollzogenen Vernichtungsaktionen der faschistischen Gewaltverbrechen, die auf die Ausrottung ganzer Völker gerichtet waren, nicht anders zu beurteilen seien als der herkömmliche Mord im deutschen Kriminalrecht aus dem Jahre 1871. Diese Auffassung geht völlig am Kern der Dinge vorbei. Die grausamen Massenverbrechen, die auch heute noch für viele Menschen unvorstellbar sind, können einfach nicht mit den Rechtsvorstellungen gemessen werden, wie sie am Ende des vorigen Jahrhunderts vorherrschend waren. Nicht zuletzt wurde deshalb auch auf der Grundlage völkerrechtlicher Rechtsakte der besondere Straftatbestand des Völkermordes in das Strafbuch der Bundesrepublik aufgenommen.

Die Konferenz von Juristen aus 16 Ländern vom 5. bis 7. Juni 1964 in Warschau hat in ihrer Entschlußung zu dieser Seite des Verjährungsproblems festgestellt:

„Die Verbrechen der Nazis sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ihr juristischer Charakter unterscheidet sich grundsätzlich vom juristischen Charakter der allgemeinen kriminellen Verbrechen. Erstere unterliegen dem Völkerrecht, die anderen der innerstaatlichen Rechtsordnung.“<sup>15 16 17</sup>

In der Begründung des Gesetzesantrags zur Unverjährbarkeit der NS-Verbrechen, wie er von der französischen Nationalversammlung beschlossen wurde, finden sich folgende Feststellungen, die diese Auffassungen bestätigen. Der Charakter des Verbrechens gegen die Menschlichkeit gehe

„über den Rahmen des nationalen Rechts hinaus und stellt ein echtes internationales Problem dar. Es ist deshalb wünschenswert, . . . daß die Staaten, die die Konvention über Genocidverbrechen unterzeichnet haben, alle Länder daran erinnern, daß die Verbrechen gegen die Menschlichkeit dem Völkerrecht unterliegen und somit unverjährbar sind.“<sup>15</sup>

Der einzige Artikel des Gesetzes, das einstimmig angenommen wurde, lautet:

„Genocidverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie in der Resolution der UN vom 14. Dezember 1948 definiert wurden, sind nicht verjährbar.“<sup>17</sup>

Die Bundesregierung und die Befürworter einer Verjährung unterziehen die Massenmorde des Hitler-Staates ausschließlich der Betrachtungsweise innerstaatlicher Rechtsnormen. Sie negieren damit den eindeutigen völkerrechtlichen Charakter der NS-Verbrechen.

15 NJ 1964 S. 442.

16 Assemble Nationale Nr. 1026, Deuxieme Session Ordinaire de 1963-1964 (franz.).

17 Ebenda.

## Eindeutiger Standpunkt des Völkerrechts

Das Völkerrecht kennt weder ein Prinzip noch bestimmte Fristen für die Verjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen. Es legt vielmehr ausschließlich den materiellen Rechtsgrundsatz der Strafverfolgung dieser Verbrechen fest. Die wichtigsten internationalen Rechtsakte, die diese Verpflichtung enthalten, sind:

- Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943, in der sich die drei Großmächte der Anti-Hitler-Koalition im Namen von 32 Staaten zur Verfolgung der Kriegsverbrechen „bis ans Ende der Welt“ verpflichteten;
- der Vertrag von Jalta vom 11. Februar 1945 mit der Erklärung, die Nazikriegsverbrecher zu bestrafen;
- Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 mit der Forderung, die Nazi- und Kriegsverbrecher zu bestrafen;
- das Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945 mit dem Statut für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, das genaue Definitionen der zu verfolgenden Naziverbrechen enthält;
- Entschlüsse der Organisation der Vereinten Nationen von 1946, 1947 und 1948, die die Grundsätze der Moskauer Deklaration und des Nürnberger Statuts als für alle Staaten verbindlich bestätigen;
- Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen. Es transformiert die geltenden internationalen Rechtsnormen zur innerstaatlichen Rechtsquelle.<sup>18</sup>

Diese internationalen Rechtsnormen lassen keinen Zweifel offen, daß die Bestrafung von Nazi- und Kriegsverbrechen zu einer internationalen Rechtspflicht jedes Staates gehört. So kam auch die Warschauer Juristenkonferenz vom 5. bis 7. Juni 1964 zu dem Ergebnis:

„Entsprechend dem vom internationalen Recht anerkannten legitimen Willen der Völker und dem Anspruch der Opfer des Faschismus darf die Verfolgung und Bestrafung dieses Verbrechens nicht als eine ausschließlich innere Angelegenheit, sondern muß als eine universelle internationale Rechtspflicht der Staaten angesehen werden. Dieser internationalen Verpflichtung können die Staaten in verschiedenen Rechtsformen entsprechend ihren Verfassungen, Rechtsprinzipien und nationalen Traditionen gerecht werden. Es wäre jedoch eine Verletzung des internationalen Rechts, diese Verpflichtungen unter Berufung auf innerstaatlich geltendes Recht nicht zu erfüllen.“<sup>19</sup>

Die Befürworter einer Verjährung und auch die Abgeordneten des Bundestages haben mit ihrem Beschluß vom 25. März 1965 diese völkerrechtlichen Pflichten negiert, obwohl Art. 25 GG die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zum Bestandteil des Bundesrechts erklärt, die den innerstaatlichen Gesetzen Vorgehen und Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen. Sie bestreiten, daß die hier erwähnten Deklarationen und internationalen Rechtsakte zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören.

Diese Auffassung der politischen Vertreter der Bundesrepublik dürfte jedoch spätestens mit dem Beitritt der Bundesrepublik zur Konvention über die Ver-

18 Siehe Klafkowski „Die Strafverfolgung der Hitlerverbrecher als Problem des Völkerrechts“, Recht und Leben, Warschau 7. Juni 1964 (poln.). Vgl. zu den Normen über die Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher auch die Dokumentation: Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen, Berlin 1965. S. 10 ff. — D. Red.

19 NJ 1964 S. 442.